

Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen

Nr. 01/2025

Mittwoch, 22.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
1	Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 der Badgesellschaft Lüdinghausen mbH	3
2	Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 der Netzgesellschaft Stadt Lüdinghausen mbH	7
3	Bekanntmachung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025	10
4	Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025	13
5	Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	16
6	Hinweis auf die Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Lüdinghausen in 17 Wahlbezirke für die Kommunalwahl am 14.09.2025	17
7	Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lüdinghausen	18
8	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die 18. Änderung des Bebauungsplanes „Seeweg-Nord“ der Stadt Lüdinghausen	19

9	Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für den Vorentwurf zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdinghausen	22
10	Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplanvorentwurf „Stadtfeld, 8. Änderung“ der Stadt Lüdinghausen	24

01/2025

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

***Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes
für das Geschäftsjahr 2023 der Badgesellschaft Lüdinghausen mbH***

1. Jahresabschluss der Badgesellschaft Lüdinghausen mbH zum 31.12.2023

Die Gesellschafterversammlung der Badgesellschaft Lüdinghausen mbH hat in ihrer Sitzung vom 07.11.2024 wie folgt beschlossen:

- a) Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag 2023 in Höhe von 732.419,56 Euro auf die neue Rechnung vorzutragen.
- b) Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung für das Jahr 2023 Entlastung.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Curacon GmbH, Münster, hat am 17.07.2024 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

Der Jahresabschluss mit Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 108 Abs. 3 GO NRW im Verwaltungsgebäude der Stadt Lüdinghausen, im Zimmer 104, Borg 2, 59348 Lüdinghausen, zur Einsichtnahme aus, und zwar

montags bis freitags von 09.00 – 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme kann nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 02591/926-231) oder Anmeldung per E-Mail (finanzen@stadt-luedinghausen.de) erfolgen. Auch kann der Jahresabschluss 2023 über die Website der Stadt Lüdinghausen unter www.luedinghausen.de (Rathaus & Politik ► Verwaltung ► Finanzen) aufgerufen werden.

Lüdinghausen, 20.12.2024

Badgesellschaft Lüdinghausen mbH

Achim Helbert
Geschäftsführer

Badgesellschaft Lüdinghausen mbH, Lüdinghausen

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVSEITE

	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	712,06	1.205,53
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	402.353,43	442.704,69
2. Technische Anlagen und Maschinen	15.575,92	25.367,07
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.746,52	21.546,55
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>389.871,23</u>	<u>389.871,23</u>
	827.547,10	879.489,54
	828.259,16	880.695,07
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	12.387,36	10.583,37
2. Waren	<u>10.003,72</u>	<u>9.249,85</u>
	22.391,08	19.833,22
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	6.592,90
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>50.924,97</u>	<u>58.976,36</u>
	50.924,97	65.569,26
III. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>3.098.740,72</u>	<u>2.624.609,40</u>
	<u>3.172.056,77</u>	<u>2.710.011,88</u>
	<u>4.000.315,93</u>	<u>3.590.706,95</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	10.790.193,61	9.581.193,61
III. Verlustvortrag	6.446.159,59	5.636.672,99
IV. Jahresfehlbetrag	732.419,56	809.486,60
	<u>3.636.614,46</u>	<u>3.160.034,02</u>
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	191.500,00	191.114,07
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.729,50	104.888,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 11.729,50		(104.888,00)
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	5.990,60	2.813,02
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 5.990,60		(2.813,02)
3. Sonstige Verbindlichkeiten	116.898,44	100.177,13
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 116.898,44		(100.177,13)
	<u>134.618,54</u>	<u>207.878,15</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	37.582,93	31.680,71
	<u>4.000.315,93</u>	<u>3.590.706,95</u>

Badgesellschaft Lüdinghausen mbH, Lüdinghausen

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023		2022
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		938.491,80	831.090,63
2. Sonstige betriebliche Erträge		4.086,67	97.973,58
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	34.445,16		28.223,62
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>499.822,77</u>		<u>526.590,33</u>
		534.267,93	554.813,95
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		54.890,18	55.613,61
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.158.399,76	1.135.217,83
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		98.553,21	9.636,09
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>25.993,37</u>	<u>2.541,51</u>
8. Ergebnis nach Steuern		<u>- 732.419,56</u>	<u>- 809.486,60</u>
9. Jahresfehlbetrag		<u>732.419,56</u>	<u>809.486,60</u>

02/2025

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

***Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes
für das Geschäftsjahr 2023 der Netzgesellschaft Stadt
Lüdinghausen mbH***

1. Jahresabschluss der Netzgesellschaft Stadt Lüdinghausen mbH zum 31.12.2023

Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Stadt Lüdinghausen mbH hat in ihrer Sitzung vom 19.11.2024 wie folgt beschlossen:

- a) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2023 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.827,34 Euro fest. Darüber hinaus beschließt die Gesellschafterversammlung den Jahresfehlbetrag 2023 in Höhe von 5.827,34 Euro auf die neue Rechnung vorzutragen.
- b) Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung für das Jahr 2023 Entlastung.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dr. Beermann WP Partner GmbH, Münster, hat den Jahresabschluss zum 31.12.2023 einer prüferischen Durchsicht unterzogen und keine Sachverhalte festgestellt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

Der Jahresabschluss mit Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 108 Abs. 3 GO NRW im Verwaltungsgebäude der Stadt Lüdinghausen, im Zimmer 104, Borg 2, 59348 Lüdinghausen, zur Einsichtnahme aus, und zwar

montags bis freitags von 09.00 – 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme kann nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 02591/926-231) oder Anmeldung per E-Mail (finanzen@stadt-luedinghausen.de) erfolgen. Auch kann der Jahresabschluss 2023 über die Website der Stadt Lüdinghausen unter www.luedinghausen.de (Rathaus & Politik ► Verwaltung ► Finanzen) aufgerufen werden.

Lüdinghausen, 20.12.2024

Netzgesellschaft Stadt Lüdinghausen mbH

Armin Heitkamp
Geschäftsführer

Bilanz der Netzgesellschaft Stadt Lüdinghausen mbH Lüdinghausen, Amtsgericht Coesfeld, HR B 11308 zum 31. Dezember 2023			31.12.2023	31.12.2022
			€	€
Aktivseite				
A. Anlagevermögen				
I. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen			124.440,00	124.440,00
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			57.663,25	46.147,76
2. sonstige Vermögensgegenstände			2.581,07	1.050,55
			60.244,32	47.198,31
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
			11.760,74	14.845,58
			72.005,06	62.043,89
			196.445,06	186.483,89
Passivseite				
A. Eigenkapital				
I. gezeichnetes Kapital			25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage			119.240,00	119.240,00
III. Verlustvortrag/Gewinnvortrag			-5.097,44	4.696,23
IV. Jahresfehlbetrag			-5.827,34	-9.793,67
			133.315,22	139.142,56
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen			19.833,02	27.702,20
2. sonstige Rückstellungen			5.000,00	5.000,00
			24.833,02	32.702,20
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			10.599,84	4.158,76
2. sonstige Verbindlichkeiten			27.696,98	10.480,37
davon aus Steuern			27.696,98	10.480,37
			38.296,82	14.639,13
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr			38.296,82	14.639,13
			196.445,06	186.483,89

Lüdinghausen, 30. Oktober 2024

gez. Armin Heitkamp
Armin Heitkamp

Anlage 1

Gewinn- und Verlustrechnung der Netzgesellschaft Stadt Lüdinghausen mbH für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023		2023 €	2022 €
1.	sonstige betriebliche Aufwendungen	13.345,62	10.673,91
2.	Erträge aus Beteiligungen	28.323,80	28.552,37
3.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	475,59	40,82
4.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	21.281,11	27.712,95
5.	Ergebnis nach Steuern	-5.827,34	-9.793,67
6.	Jahresfehlbetrag	-5.827,34	-9.793,67

03/2025

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Lüdinghausen ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Der Wahlbezirk 9 ist durch das Statistische Bundesamt und durch den Landesbetrieb IT.NRW gemäß dem Wahlstatistikgesetz in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen worden. Für diesen Bezirk erfolgt eine besondere Bekanntmachung am Wahllokal.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr in Rathaus, Borg 2, Villa Westerholt, Freiheit Wolfsberg 2, Bauhaus, Amthaus 12 und Burg Lüdinghausen, Amthaus 14, 59348 Lüdinghausen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort

spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Lüdinghausen, den 08.01.2025

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

gez. Mertens

04/2025

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum

21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

☒ die Gemeinde ☐ die Wahlbezirke der Gemeinde

Stadt Lüdinghausen

wird in der Zeit vom **03. Februar 2025** bis **07. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Lüdinghausen (ebenerdig zugänglich) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **07. Februar 2025** bis **12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Stadt Lüdinghausen – Bürgerbüro –, Borg 2, 59348 Lüdinghausen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 126 Coesfeld – Steinfurt II
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder
 - durch **Briefwahl**
 teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung bis zum 02. Februar 2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung bis zum 07. Februar 2025 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies

hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Lüdinghausen, den 08.01.2025

Die Gemeindebehörde

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

gez. Mertens

05/2025

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

Die für die Wahl am 23.02.2025 gebildeten 12 Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14:30 Uhr in Rathaus, Borg 2, Villa Westerholt, Freiheit Wolfsberg 2, Bauhaus, Amthaus 12 und Burg Lüdinghausen, Amthaus 14, 59348 Lüdinghausen zusammen.

Briefwahlvorstand I	(B501): Rathaus, Borg 2, Raum A 101
Briefwahlvorstand II	(B502): Rathaus, Borg 2, Raum A 106
Briefwahlvorstand III	(B503): Rathaus, Borg 2, Raum A 001
Briefwahlvorstand IV	(B504): Burg Lüdinghausen, Amthaus 14, Ausschusszimmer
Briefwahlvorstand V	(B505): Burg Lüdinghausen, Amthaus 14, Raum 101
Briefwahlvorstand VI	(B506): Burg Lüdinghausen, Amthaus 14, Raum 102
Briefwahlvorstand VII	(B507): Burg Lüdinghausen, Amthaus 14, Raum 103
Briefwahlvorstand VIII	(B508): Burg Lüdinghausen, Amthaus 14, Cafeteria
Briefwahlvorstand IX	(B509): Bauhaus, Amthaus 12, Tenne
Briefwahlvorstand X	(B510): Bauhaus, Amthaus 12, Raum 001
Briefwahlvorstand XI	(B511): Villa Westerholt, Freiheit Wolfsberg 2, Raum 001 EG
Briefwahlvorstand XII	(B512): Villa Westerholt, Freiheit Wolfsberg 2, Raum 002 EG

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Während der Wahlhandlung hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Lüdinghausen, 08.01.2025

Der Bürgermeister

gez. Mertens

06/2025

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

**Hinweis auf die Bekanntmachung
über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Lüdinghausen
in 17 Wahlbezirke für die Kommunalwahl am 14. September 2025**

Der Wahlausschuss der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 16.01.2025 das Stadtgebiet Lüdinghausen gem. § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444) in 17 Wahlbezirke eingeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung, in der die Straßen und Bauerschaften der Stadt den einzelnen Wahlbezirken zugeordnet sind, in dem Aushangkasten am Rathaus, Borg 2, vom 22.01.2025 bis 21.02.2025 veröffentlicht wird.

Lüdinghausen, 20.01.2025

Stadt Lüdinghausen

Der Wahlleiter

gez. Helbert

(Beigeordneter)

07/2025

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

E i n l a d u n g

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lüdinghausen werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung eingeladen, die am

Mittwoch, 26. Februar 2025, 20.00 Uhr,

in der Gaststätte „Schwenken“, Bechtrup 40, Lüdinghausen, stattfindet.

Tagesordnung:

1. Ehrung der Toten
2. Verlesen der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung
5. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2025/2026
6. Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung
7. Bericht des Jagdvorstandes über die Neuverpachtung zum 01.04.2025
8. Wahlen
 - a) Vorsitzender des Jagdvorstandes und sein Stellvertreter
 - b) Zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
 - c) Zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
9. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen
10. Grenzänderung zwischen den Jagdrevieren Nr. 7 Brochtrup/Westrup und Nr. 8 Westrup/Stadt
11. Verschiedenes

Lüdinghausen, den 07.01.2025

gez. Schulze Uphoff

Vorsitzender des Jagdvorstandes

08/2025

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

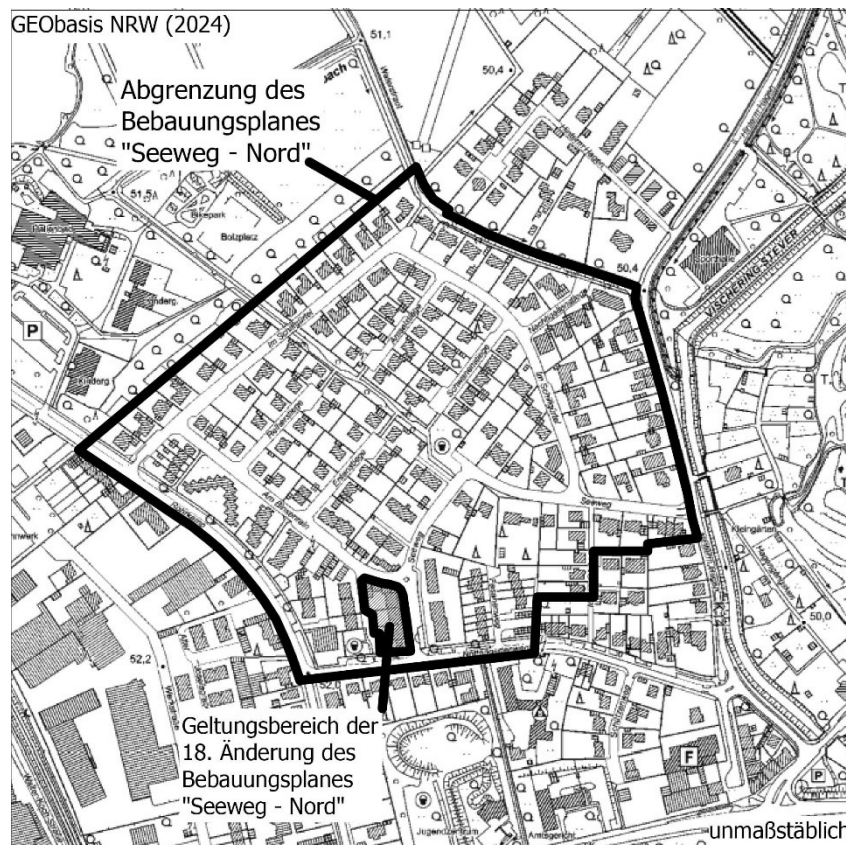
B E K A N N T M A C H U N G
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die
18. Änderung des Bebauungsplanes „Seeweg-Nord“ der Stadt Lüdinghausen

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 18. Änderung des Bebauungsplans „Seeweg-Nord“ durchzuführen. Die Aufstellung der 18. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wurde in der Sitzung des Rats der Stadt Lüdinghausen am 26.09.2024 beschlossen und am 07.10.2024 im Amtsblatt Nr. 13/2024 der Stadt Lüdinghausen bekannt gemacht.

Gegenstand der Änderung ist die Erweiterung einer bestehenden Gebäudezeile um ein Mehrfamilienhaus entlang des Seewegs. Da durch die Erweiterung der Gebäudezeile allerdings die Fassadenlänge von 50m überschritten wird, muss die Bauweise verändert werden, sodass eine Realisierung des Bauvorhabens möglich ist. Aus diesem Grund wird die Bauweise von einer offenen zu einer geschlossenen Bauweise geändert. Darüber hinaus sind mit der 18. Änderung des Bebauungsplanes „Seeweg-Nord“ wird keine wesentliche Veränderung des Quartiers impliziert.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Innenentwicklung und wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) durchgeführt.

Der künftige Geltungsbereich der 18. Änderung des Bebauungsplanes „Seeweg-Nord“ ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Abs. 2 i. V. m. §13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Es wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 18. Änderung des Bebauungsplans „Seeweg-Nord“ mit Begründungsentwurf in der Zeit

vom 29.01.2025 bis einschließlich 03.03.2025

unter der Internetadresse <https://www.luedinghausen.de/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/aktuell-laufende-beteiligungsverfahren.html> zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt wird. Hier können die Planunterlagen auch als Download abgerufen werden.

Zudem liegen die Planunterlagen während der o.g. Frist im Rathaus (Borg 2, Zimmer 309 – 311, 59348 Lüdinghausen) während der Servicezeiten von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Planverfahren vorzugsweise elektronisch über die o.g. Internetadresse oder per E-Mail an planung@stadt-luedinghausen.de abgegeben werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich an die Stadt Lüdinghausen (Fachbereich 3 – Sachgebiet Planung, Borg 2, Zimmer 309 – 311, 59348 Lüdinghausen) gerichtet werden oder vor Ort zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben.

Lüdinghausen, 16.01.2025

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

gez. Mertens

09/2025

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

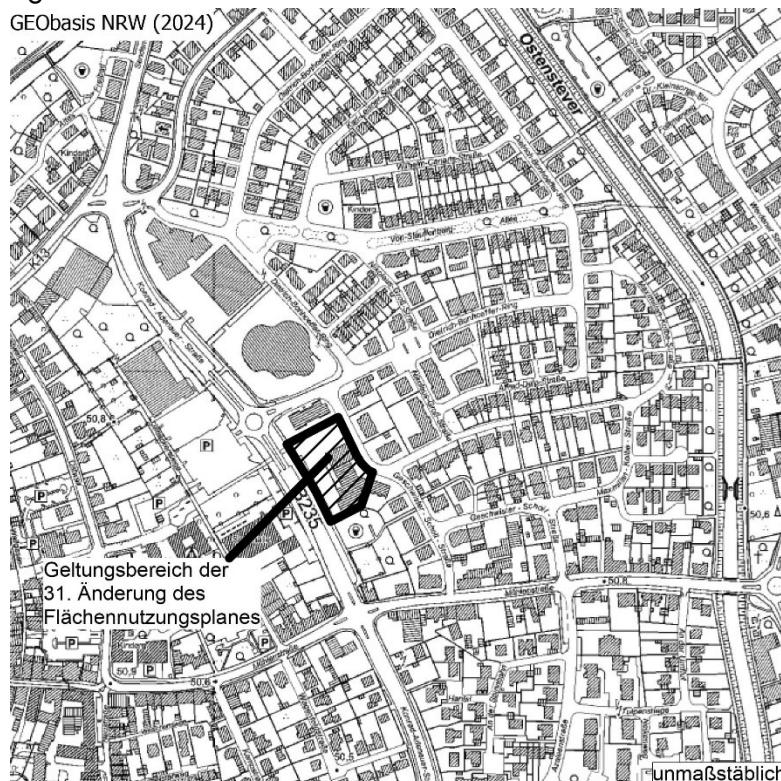
B E K A N N T M A C H U N G

über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für den Vorentwurf zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdinghausen

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 beschlossen, dass die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden soll. Die Aufstellung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch den Rat der Stadt Lüdinghausen am 04.07.2024 gefasst und am 12.07.2024 bekanntgemacht.

Ein Discounter an der Konrad-Adenauer-Straße plant eine geringfügige Erweiterung seiner Verkaufsfläche. Im erst kürzlich abgeschlossenen Neubau der Immobilie wurden hierfür bereits Räumlichkeiten vorgesehen, die bisher als Erweiterungslager genutzt werden und durch eine geringe bauliche Anpassung dem Verkaufsraum zugeschlagen werden sollen. Um diese Anpassung planungsrechtlich herzuweisen, soll die zulässige Verkaufsfläche moderat erhöht werden. Hierfür wird zusätzlich zu dieser Flächennutzungsplanänderung die 8. Änderung des Bebauungsplans „Stadtfeld“ im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Es wird hiermit bekanntgemacht, dass der Vorentwurf für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB mit Begründungsvorentwurf in der Zeit

vom 29.01.2025 bis einschließlich 03.03.2025

unter der Internetadresse <https://www.luedinghausen.de/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/aktuell-laufende-beteiligungsverfahren.html> zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt wird. Hier können die Planunterlagen auch als Download abgerufen werden.

Zudem liegen die Planunterlagen während der o.g. Frist im Rathaus (Borg 2, Zimmer 309 – 311, 59348 Lüdinghausen) während der Servicezeiten von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Planverfahren vorzugsweise elektronisch über die o.g. Internetadresse oder per E-Mail an planung@stadt-luedinghausen.de abgegeben werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich an die Stadt Lüdinghausen (Fachbereich 3 – Sachgebiet Planung, Borg 2, Zimmer 309 – 311, 59348 Lüdinghausen) gerichtet werden oder vor Ort zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben.

Lüdinghausen, 16.01.2025
Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Mertens

10/2025

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

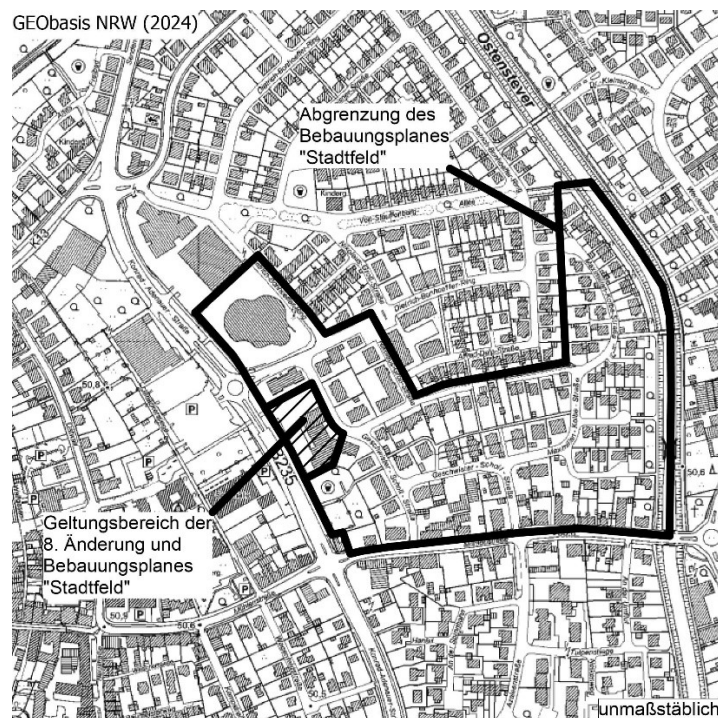
über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplanvorentwurf „Stadtfeld, 8. Änderung“ der Stadt Lüdinghausen

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 beschlossen, dass die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplanvorentwurf „Stadtfeld, 8. Änderung“ inkl. Begründungsvorentwurf durchgeführt werden soll. Die Aufstellung zum Bebauungsplan „Stadtfeld, 8. Änderung“ wurde durch den Rat der Stadt Lüdinghausen am 04.07.2024 gefasst und am 12.07.2024 bekanntgemacht.

Ein Discounter an der Konrad-Adenauer-Straße plant eine geringfügige Erweiterung seiner Verkaufsfläche. Im erst kürzlich abgeschlossenen Neubau der Immobilie wurden hierfür bereits Räumlichkeiten vorgesehen, die bisher als Erweiterungslager genutzt werden und durch eine geringe bauliche Anpassung dem Verkaufsraum zugeschlagen werden sollen. Um diese Anpassung planungsrechtlich herzuleiten, soll die zulässige Verkaufsfläche moderat erhöht werden.

Die erforderliche 31. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplanverfahren.

Der künftige Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Es wird hiermit bekanntgemacht, dass der Vorentwurf für die 8. Änderung des Bebauungsplans "Stadtfeld" gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB mit Begründungsvorentwurf in der Zeit

vom 29.01.2025 bis einschließlich 03.03.2025

unter der Internetadresse <https://www.luedinghausen.de/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/aktuell-laufende-beteiligungsverfahren.html> zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt wird. Hier können die Planunterlagen auch als Download abgerufen werden.

Zudem liegen die Planunterlagen während der o.g. Frist im Rathaus (Borg 2, Zimmer 309 – 311, 59348 Lüdinghausen) während der Servicezeiten von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Planverfahren vorzugsweise elektronisch über die o.g. Internetadresse oder per E-Mail an planung@stadt-luedinghausen.de abgegeben werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich an die Stadt Lüdinghausen (Fachbereich 3 – Sachgebiet Planung, Borg 2, Zimmer 309 – 311, 59348 Lüdinghausen) gerichtet werden oder vor Ort zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben.

Lüdinghausen, 16.01.2025

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

gez. Mertens

Redaktion/Bestellungen/Anzeigen/Vertrieb:

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 1: Zentrale Dienste
Borg 2, 59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591/926-123, Fax: 02591/926-109

Das Amtsblatt kann kostenlos im Internet unter www.luedinghausen.de angesehen und ausgedruckt werden. Die kostenlose Aufnahme in den E-Mail-Abonnenten-Verteiler ist unter info@stadt-luedinghausen.de möglich.

Gedruckte Exemplare können ebenfalls unter der o. g. Adresse bezogen werden:

Einzelpreis: 0,70 €

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich